

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 02/2008

Veröffentlicht am: 22.01.2008

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), am 19. Dezember 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
„Sozialwissenschaften“/ „Social Sciences“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 19. Dezember 2007**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelor-Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

ANLAGEN:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Modulübersicht mit Leistungspunkten
- Anhang 3: Muster-Studienverlaufsplan
- Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Bachelor-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der §§ 25 und 26 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelor-Studiengangs Sozialwissenschaften sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Sozialwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A).

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften ist ein anwendungs- und praxisorientierter Studiengang, der die Studierenden in den Methoden und Techniken sozialwissenschaftlichen Arbeitens ausbildet. Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu eigenständigem Arbeiten in der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Berufspraxis zu befähigen. Das auf sechs Semester ausgelegte Studium umfasst:

- eine sozialwissenschaftliche Grundlagenausbildung;
- eine Qualifizierung in sozialwissenschaftlichen Theorien, die anwendungsbezogen auf konkrete Berufsfelder vermittelt werden;
- eine Qualifizierung zur sozialwissenschaftlichen Analyse und Bearbeitung konkreter sozialer Probleme und Fragestellungen, sowie zur Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung;
- einen Schwerpunkt in der praxisbezogenen Methodenausbildung, die insbesondere den Anforderungen des Arbeitsmarktes im Bereich spezifischer angestrebter Berufsfelder in beratenden Funktionen, als Assistent/in, Projektmanager/in oder Referent/in Rechnung trägt.

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung und Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen sozialwissenschaftlicher Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekten und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;
- Informationssuch- und -verarbeitungskompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;
- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und durchführen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.

(3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit und eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(4) Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelor-Abschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

Die Ausbildung qualifiziert - je nach Schwerpunktbildung - für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik und
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(5) Dem weiten Spektrum möglicher Berufsfelder wird durch eine breit angelegte fachwissenschaftliche Grundausbildung in den sozialwissenschaftlichen Kernkompetenzen Rechnung getragen. Eine berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung (sozialwissenschaftliche und externe Wahlpflichtmodule, Berufspraktikum) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium ist berechtigt, wer mindestens die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss nachweist.

(2) Die Studierenden müssen über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die zum Studium in englischer Sprache befähigen. Der Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse erfolgt durch das Hochschulzugangszeugnis oder vergleichbare Leistungsnachweise auf Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Bestimmung der Äquivalenzkriterien hinreichender Sprachkenntnisse obliegt dem BA Prüfungsausschuss. Sofern die erforderlichen Englischkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz auf Niveau A 2, nicht aber auf Niveau B 1 nachgewiesen werden können, ist die Zulassung mit der Auflage möglich, dass das Niveau B 1 bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre; der Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Studiengang wird in einer Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist der Modulübersicht in Anhang 5 zu entnehmen. Sind in Modulen mehrere Teilleistungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang angegeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Modul 1 hat von diesem Bewertungsgrundsatz abweichend die Gewichtung 06/168, das Modul 11 die Gewichtung 18/168.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und –beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Studienfachberaterin bzw. des Studienfachberaters sowie durch die Lehrenden des Fachs Sozialwissenschaften durchgeführt. Die Studierenden werden für das erste Studienjahr einem Mitglied der Professorengruppe oder einem wissenschaftlichen Mitglied ihres Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit).
- (3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters organisiert das Institut für Soziologie für die Studienanfängerinnen und -anfänger eine Orientierungseinheit.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

- (1) Das Studium besteht aus elf Modulen, die fünf Kompetenzfeldern zugeordnet sind. Die Module 1 bis 6 (Kompetenzfelder I bis III) sind Pflichtmodule. Die Module der Modulgruppen 7, 8 und 9 (Kompetenzfelder IV und V) sind Wahlpflichtmodule. Das Modul 1 „Einführung in den BA Sozialwissenschaften“ muss im ersten Semester belegt werden. Die Teilnahme an Modul 6

„Lehrforschungsprojekt“ setzt Grundkenntnisse in Statistik und den Methoden empirischer Sozialforschung voraus, die durch erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung: „Methodologische u. wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ [2 SWS / 2 LP] und der Übung: „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik“ [2 SWS / 4 LP] des Moduls 5 „Methoden empirischer Sozialforschung“ erworben werden. Es wird empfohlen, das in Modul 10 (Praxis- und Berufsfeldorientierung) vorgesehene Berufspraktikum entweder zwischen den Vorlesungszeiten des dritten und vierten oder des vierten und fünften Semesters zu absolvieren.

(2) Die Pflichtmodule sind den Kompetenzfeldern I, II und III zugeordnet:

Kompetenzfeld I: Sozialwissenschaftliche Theoriebildung

- Modul 1: Einführung in den B.A. Sozialwissenschaften 12 LP
- Modul 2: Theorie und Geschichte der Sozialwissenschaften 20 LP

Kompetenzfeld II: Sozialstruktur- und Konfliktanalyse

- Modul 3: Sozialstrukturanalyse 18 LP
- Modul 4: Friedens- und Konfliktforschung 18 LP

Kompetenzfeld III: Methoden empirischer Sozialforschung

- Modul 5: Methoden empirischer Sozialforschung 14 LP
- Modul 6: Lehrforschungsprojekt 14 LP

(3) Die Wahlpflichtmodule sind den Kompetenzfeldern IV und V zugeordnet:

Kompetenzfeld IV: Sozialwissenschaftliche Spezialisierung

- Modulgruppe 7: Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft (2 Module nach Wahl). ... 24 LP
 - 7.1 Arbeit und Geschlecht (12 LP)
 - 7.2 Politische Sozialisation (12 LP)
 - 7.3 Wirtschaft, Politik und Arbeit (12 LP)
 - 7.4 Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel (12 LP)
- Modulgruppe 8: Externe Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft *oder* Vergleichende Kulturwissenschaften nach Maßgabe des Anbieters . 18 LP
 - (Wahlweise Modul 8.1 oder 8.2)
 - 8.1 Politikwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtmodul aus einem der Themenbereiche
 - „Politisches System der BRD“ (18 LP)
 - „Internationale Beziehungen“ (18 LP)
 - „Europäische Integration“ (18 LP)
 - 8.2 Vgl. Kulturwissenschaften:
 - Basismodul „Gesellschaft, Kultur, Religion“ (18 LP)
- Modulgruppe 9: Ergänzende Perspektiven 18 LP
 - (Externe Wahlpflichtmodule aus einem der Wahlbereiche: VWL, BWL, Psychologie oder Rechtswissenschaften nach Maßgabe des Anbieters)

Kompetenzfeld V: Bachelor-Arbeit, Praxis- und Berufsfeldorientierung

- Modul 10: Praxis- und Berufsfeldorientierung (Berufspraktikum)
- Modul 11 „Bachelor-Arbeit“

(4) Aufbau und Gliederung des Studiums sind dem Muster-Studienverlaufsplan in **Anhang 3**, die Inhalte den Modulbeschreibungen in **Anhang 1**, die Praktikumsrichtlinien dem **Anhang 4** zu entnehmen.

§ 9 Lehr- und Lernformen

(1) In Vorlesungen und einführenden Überblicksveranstaltungen erhalten die Studierenden Informationen zu grundlegenden Wissensbereichen aus Theorie, Methoden und den angewandten Sozialwissenschaften und verfestigen diese durch eigene Vor- und Nachbereitung. Auch in Vorlesungen ist es möglich, durch Großgruppentechniken und kleinere Projektphasen die Teilnehmenden in einen aktiven Lernprozess einzubinden. Sofern notwendig, sollen Tutorien bereitgestellt werden.

(2) Übungen und Seminare behandeln Lehrbereiche des sozialwissenschaftlichen Studiums, deren Inhalte sich die Studierenden aktiv aneignen sollen. Die Studierenden sollen eigenständig vorgegebene oder selbst zu suchende Informationsressourcen bearbeiten. Die Studierenden sollen Sach- und Methodenkenntnisse und Arbeitstechniken sowie die unter § 2 Abs. 2 genannten Kompetenzen in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit einüben. Angeleitete Stundengestaltungen, freie Vorträge (Impulsreferate), Rollenspiele und Präsentationen, die einzeln bzw. in Gruppen vorbereitet werden, sind hier die überwiegenden methodischen Stilelemente. Übungen und in Ausnahmefällen auch Seminare können mit Vorlesungen zu einem integrierten Veranstaltungsblock vereinigt werden.

(3) Das Lehrforschungsprojekt dient der praxisbezogenen Ausbildung in der empirischen Sozialforschung. Die Studierenden bearbeiten ein Projektthema in Absprache mit der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer von der Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Ergebnisse, in der Regel in eigenständigen Arbeitsgruppen. Das Projektstudium ist auf zwei Semester angelegt.

(4) Das didaktische Konzept aktiven Lernens ermöglicht eine Verbindung der in § 2 genannten fachlichen und fachübergreifenden Studienziele. In dieser Perspektive stellt das Studium einen Sozialisationsprozess dar, der die Studierenden in die Lage versetzt, analytische und praktische Kompetenzen im jeweiligen Arbeitsfeld einzubringen.

(5) Die Verteilung der einzelnen Lehr- und Lernformen ist den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfungen finden sukzessive als Modulprüfungen statt; diese können aus Teilmodulprüfungen bestehen. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. Die Beschreibung der Prüfungsformen sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen für jedes Modul ist dem **Anhang 5** zu entnehmen.

(2) Prüfungsleistungen sind, in verschiedener Form, in der Regel

- mündlich
- durch Klausurarbeiten, Hausarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Weiteres regelt § 10 Abs. 3 und 4 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 11

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist als Prüfungsleistung von Modul 11 obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelor-Arbeit soll mindestens 40, maximal 60 Seiten umfassen. Für das Modul 11 "Bachelor-Arbeit" werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Modul 11) ist der Nachweis, dass mindestens 9 der 13 Teilprüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen der Module 1-7 bestanden worden sind.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.
- (4) Die Erstellung von Bachelor-Arbeiten in Gruppenarbeit ist zulässig. Bei Bachelor-Arbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.
- (7) Die Bachelor-Arbeit muss innerhalb von 12 Wochen bearbeitet werden. Die Frist für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss und endet 12 Wochen später. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängern.
- (8) Weiteres regelt § 11 Abs. 9 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 12

Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- Studiengänge am Fachbereich ein. Dieser ist für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften zuständig. Ihm gehören 9 Mitglieder an, darunter je eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter der Fächer Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Völkerkunde und Religionswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft sowie Soziologie aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierende an. Näheres regelt § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sollen bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgen. Anmeldungen zu Prüfungen müssen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 3 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig. Das Bewertungsverfahren für Klausuren sowie Abschlussarbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen dienen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Das Modul 10 „Praxis und Berufsfeldorientierung“ wird mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Die Bewertung dieses Moduls geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Alle anderen Module bzw. Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der einzelnen Modulnoten, die nach dem Verhältnis der vergebenen Leistungspunkte in der Berechnung gewichtet werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstöße gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 der *Allgemeinen Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelor-Arbeit regelt § 11 Abs. 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelor-Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelor-Prüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 der *Allgemeinen Bestimmungen* fest.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Bachelor-Grades

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 der *Allgemeinen Bestimmungen* möglich.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelor-Prüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 24
Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt bis zum Ende des Akkreditierungszeitraums des Studiengangs für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 16.01.2008

gez.

Prof. Dr. Dirk Kaesler
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.01.2008

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1 „Einführung in den B.A. Sozialwissenschaften“
Modulcode	03 140 0 01 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Einführender Überblick zu den Gegenstandsbereichen der Sozialwissenschaften; Abgrenzung zu anderen Wissenschaftsbereichen; Einführender Überblick zu den historischen Entwicklungen und Strömungen in den Sozialwissenschaften. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Vermittlung von Überblicks- und Orientierungswissen zur Einordnung zentraler sozialwissenschaftlicher Perspektiven in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung; Anregung zur systematischen und analytischen Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen. (3) Schlüsselqualifikationen: Vermittlung der Grundfertigkeiten sozialwissenschaftlicher Arbeitstechniken, deren Beherrschung die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium darstellt. Erwerb von Sprach- und Kommunikationskompetenz durch Erlernen des Umgangs mit sozialwissenschaftlicher Fachterminologie, Erlernen wissenschaftlichen Präsentierens und Schreibens (auch in englischer Sprache).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	In den Seminaren wechseln Erklärung, Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden, exemplarische Übungen der Teilnehmenden sowie Diskussionsrunden einander ab. In der Ringvorlesung referieren die Lehrenden in Vorlesungsrunden zu Kernthemen und Grundbegriffen der Soziologie. Die Ringvorlesung wird durch ein begleitendes Skript unterstützt. VL: „Einführung in die Soziologie“ (Ringvorlesung) [2 SWS / 2 LP] UE: „Einführung in das B.A.-Studium / wissenschaftliche Arbeiten“ [2 SWS / 4 LP] SE: „Einführung in die Sozialwissenschaften“ [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	nur für Studienanfängerinnen und -anfänger des B.A. Sozialwissenschaften
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 6/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul 2 „Theorie und Geschichte der Sozialwissenschaften“
Modulcode	03 140 0 02 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Historische und aktuelle sozialwissenschaftliche Theorien und ihr Gesellschaftsbezug; zentrale Begriffe, Konzepte sowie Paradigmen der Sozialwissenschaften; exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnis zentraler historischer und aktueller Theorien, ihrer historischen Entwicklung und ihres gesellschaftlichen Bezuges; vertiefte Kenntnisse in zwei exemplarisch behandelten Theoriezusammenhängen. (3) Schlüsselqualifikationen: Analytische Kompetenz als Befähigung zum kritisch-analytischen Umgang mit sozialwissenschaftlicher Theoriebildung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Im Seminar wechseln Erklärung, Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden, exemplarisch durchzuführende Aufgaben der Teilnehmenden sowie Diskussionsrunden einander ab. In der Übung werden die Lehrinhalte anhand von konkreten Fragestellungen vermittelt, die in durch Tutoren angeleiteten Kleingruppen bearbeitet und daran anschließend präsentiert werden. SE: „Theorien der Sozialwissenschaften“ [4 SWS / 12 LP] UE: „Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien“ [4 SWS / 8 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben (2) Modulprüfung: Hausarbeit [8 LP] und Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Jede Teilprüfungsleistung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen. Modulgewichtung für Gesamtnote: 20/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester beginnend
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 300 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 180 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 3 „Sozialstrukturanalyse“
Modulcode	03 140 0 03 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Grundbegriffe und Theorien der Sozialstrukturanalyse (Klasse, Schicht, Lebensstile, Milieus); Indikatoren, Aufbau und Träger der Wirtschafts- und Sozialstatistik in der BRD; Analyse der Dimensionen sozialer Ungleichheit; Vergleichende Sozialstrukturanalyse. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnis zentraler Theoriensätze, Unterscheidung von vertikaler und horizontaler Differenzierung. Kenntnis der für Markt- und Meinungsforschung relevanten Strukturierungskonzepte (z.B. Sinus-Milieus). Befähigung zur Interpretation und kritischen Bewertung statistischen Datenmaterials. Erarbeitung von Themen anhand von – insbesondere auch englischsprachiger – Fachliteratur. (3) Schlüsselqualifikation: Informationssuch- und -verarbeitungskompetenz durch Befähigung zur gezielten Informationsbeschaffung und durch die Analyse und Interpretation wirtschafts- und sozialstatistischer Indikatoren. Sprach- und Kommunikationskompetenz durch Lektüre englischer Fachliteratur und Anfertigen eigener schriftlicher Arbeiten in englischer Sprache.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Übung werden zu einer didaktischen Einheit integriert, in der Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden, exemplarische Übungen der Teilnehmenden sowie Diskussionsrunden einander abwechseln. Die Seminare dienen der Vertiefung in ausgewählten Themenbereichen. VL: „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“ [2 SWS / 2 LP] UE: „Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland“ [2 SWS / 4 LP] SE: „Wirtschafts- und sozialstatistische Grundlagen“ [2 SWS / 6 LP] SE: „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben. (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP], zusätzlich Vortrag/Präsentation [6 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen. Modulgewichtung für Gesamtnote: 18/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester beginnend
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 270 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 150 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 4 „Friedens- und Konfliktforschung“
Modulcode	03 140 0 04 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung; Einführung in die Anwendungsfelder, Begrifflichkeiten und Theorien; Überblick zu Formen der Konfliktregelung. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kompetenz zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Konflikten; Aneignung von Konfliktbearbeitungs- und -lösungsstrategien. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Entwicklungsarbeit. (3) Schlüsselqualifikationen: Organisations-, Medien- und Präsentationskompetenz; soziale Kompetenz, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können durch Rollen- und Plan-spiele.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und Übung werden zu einer didaktischen Einheit integriert, in der Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden, exemplarische Übungen der Teilnehmenden sowie Diskussionsrunden einander abwechseln. Die Seminare dienen der Vertiefung in ausgewählten Themenbereichen. Die Kompetenzen werden vorwiegend in der Form betreuter Kleingruppenarbeit mit Methoden wie Rollen- und Planspielen vermittelt. VL: „Einführung in die Konfliktforschung“ [2 SWS / 2 LP] UE: „Einführung in die Konfliktforschung“ [2 SWS / 4 LP] SE: „Formen der Konfliktregelung“ [2 SWS / 6 LP] SE: „Konflikttheorien“ [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben. (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP], zusätzlich Vortrag/Präsentation [6 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen. Modulgewichtung für Gesamtnote: 18/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester beginnend
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 270 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 150 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 5 „Methoden empirischer Sozialforschung“
Modulcode	03 140 0 05 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der sozial-wissenschaftlichen Forschung; Zusammenhang zwischen Theoriebildung, Modellkonstruktion und Messung; Hypothesenbildung und Operationalisierung; Forschungsdesigns; Auswahl qualitativer und quantitativer Methoden für entsprechende Fragestellungen; Konstruktion sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente; qualitative Datenerhebung: qualitative Interviews und teilnehmende Beobachtung; mathematische Grundlagen der deskriptiven Statistik und der Inferenzstatistik; Anwendung uni- und bivariater Koeffizienten und einfacher multivariater Modelle bei der Datenanalyse; Kodierung und Auswertung von Datensätzen mit Statistiksoftware; Sekundäranalyse; Datendokumentation; Analyse qualitativer Daten: einfache hermeneutische Verfahren, qualitative Inhaltsanalyse, empirisch begründete Typen- und Theoriebildung, EDV-Einsatz in der qualitativen Forschung. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnis der wichtigsten quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung in Theorie und Anwendung, ihrer Stärken und Schwächen, praktische Fertigkeiten in der Erhebung, Kodierung, Verwaltung und Analyse qualitativer und quantitativer Daten; Befähigung zur Interpretation von statistischen Analyseergebnissen; Fähigkeit, Forschungsberichte kritisch zu lesen. Erwerb angewandter Methodenkenntnisse (z.B. Software zur Analyse quantitativer und qualitativer Daten) als zentrale Qualifikationen für das Berufsfeld Markt- und Meinungsforschung sowie andere forschungsnahe Tätigkeiten. (3) Schlüsselqualifikationen: Analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden und deren praktische Erprobung in Übungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Vorlesung vermittelt die methodologischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Sozialforschung entlang und durch die Vorstellung klassischer und aktueller Methodenstreitfragen. Neben Erklärung, Vortrag und Demonstration durch die Lehrenden ist in der Vorlesungsveranstaltung auch die Vertiefung der Lerninhalte durch Diskussion vorgesehen. In den Übungen wechseln Phasen der Demonstration und Erklärung und praktische Übungen mit Aufgabencharakter einander ab. VL: „Methodologische u. wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ [2 SWS / 2 LP] UE: „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik“ [2 SWS / 4 LP] UE: „Quantitative Methoden der Sozialforschung“ [2 SWS / 4 LP] UE: „Qualitative Methoden der Sozialforschung“ [2 SWS / 4 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben. (2) Modulprüfung: Hausarbeit zum Bereich Methodologie [6 LP] und zwei Teilklausuren zu den Methoden [jeweils 4 LP]

	(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Jede Teilprüfungsleistung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen. Modulgewichtung für Gesamtnote: 14/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester beginnend
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 120 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Teilprüfungsleistungen: 180 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 6 „Empirisches Lehrforschungsprojekt (ELP)“
Modulcode	03 140 0 06 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Bearbeitung eines empirischen Projektes (qualitativ oder quantitativ); Fragestellung, Hypothesen und Forschungsdesigns; Erhebung und Auswertung qualitativer und/oder quantitativer Daten <i>oder</i> Sekundäranalyse von Datensätzen; Interpretation empirischer Forschungsergebnisse, Erstellung von Forschungsberichten. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Befähigung, sozialwissenschaftliche Feldarbeit zu organisieren und durchzuführen, eigenständig qualitative und quantitative Daten zu erheben und statistisch zu analysieren, die Ergebnisse interpretieren sowie angemessen präsentieren zu können. Angewandte Methodenkenntnisse (z.B. EDV-gestützte Auswertung empirischer Daten) als zentrale Qualifikation für das Berufsfeld Markt- und Meinungsforschung sowie andere forschungsnahe Tätigkeiten. (3) Schlüsselqualifikationen: Soziale Kompetenz als Fähigkeit zur Teamarbeit; Organisations-, Planungs- und Medienkompetenz durch Durchführung eigenständiger Projektarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Projektstudium: Die Studierenden sollen eigenständig ein empirisches Projekt entwickeln und durchführen. Die Betreuung erfolgt nach Bedarf. Zu Beginn des Projektstudiums ist eine intensivere Betreuung zur Einführung in das Projektstudium vorgesehen. 1. Sem.: Einführung, Konzeption Datenerhebung (ELP 1) [2 SWS / 6 LP] 2. Sem.: Datenaufbereitung, Auswertung und Präsentation (ELP 2) [2 SWS / 8 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Aus dem Modul 5 „Methoden der empirischen Sozialforschung“ müssen absolviert bzw. bestanden sein: VL: „Methodologische u. wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ und die UE: „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik“
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben. (2) Modulprüfung: Projektbericht und Präsentation [14 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Prüfungsleistung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 14/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester beginnend
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit / Betreuung des Projekts: 60 Stunden Projektdurchführung: 270 Stunden Anfertigung Projektbericht/Präsentation: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modulgruppe 7 „Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft“ Modul 7.1 „Arbeit und Geschlecht“
Modulcode	03 140 0 07 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Theoretische Konzepte und empirische Forschungsarbeiten der Geschlechtersoziologie(Schwerpunkt Arbeits- und Organisationssoziologie) und der feministischen Politikwissenschaft sowie auf dem Gebiet der Arbeitsforschung; Analyse von Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsteilung allgemein und in Organisationen aus einer Geschlechterperspektive. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnisse im Bereich der Geschlechterforschung aus einer arbeitspolitischen und -soziologischen Perspektive; Befähigung zur wissenschaftlich reflektierten Bearbeitung von geschlechtsspezifischen Fragestellungen. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf das Berufsfeld Organisationsentwicklung, Personalplanung und -entwicklung. Politikberatung. (3) Schlüsselqualifikationen: Gegenstandsbezogene analytische Kompetenz und soziale Kompetenz als Fähigkeit zu Perspektivenwechsel und zur Teamarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungs- und seminarartige Präsentationsformen kombiniert mit studentischer Gruppenarbeit VL: Politik und Geschlechterverhältnisse oder Arbeitssoziologie [2 SWS / 2 LP] UE/SE: arbeits- oder organisationssoziologische Vertiefung [2 SWS / 4 LP] oder UE/SE: arbeitspolitische Vertiefung [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird empfohlen, das auf zwei Semester angelegte Modul mit der Belegung von Vorlesung und Übung zu beginnen und das Seminar im darauf folgenden Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben. (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 12/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils beginnend in einem Sommersemester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modulgruppe 7 „Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft“ Modul 7.2 „Politische Sozialisation“
Modulcode	03 140 0 07 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Überblick über die historischen Epochen der politischen Sozialisation; Einführung in unterschiedliche politische Bildungskonzeptionen; Grundlagen des pädagogisch-intentionalen und organisatorisch-funktionalen politischen Lernens; ausgewählte Themenfelder aus der politischen Bildung: z.B. geschlechtsspezifische Probleme politischen Lernens, Probleme politischer Herrschaft und Partizipation. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnisse über und Befähigung zur Analyse sowohl der traditionellen politischen Sozialisationsagenturen des politischen Systems (Parlament, Parteien) als auch der Übungsfelder für Politik zwischen politischem System und Gesellschaft (Verbände, Bürgerinitiativen, Soziale Bewegungen) sowie der politischen Kommunikationsaufgaben der Massenmedien. Fachliche Spezialisierung im Blick auf Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsarbeit in Organisationen politischer Interessenvertretung. (3) Schlüsselqualifikationen: Gegenstandsbezogene analytische Kompetenz und soziale Kompetenz als Fähigkeit zu Perspektivenwechsel und zur Teamarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungs- und seminarartige Präsentationsformen kombiniert mit studentischer Gruppenarbeit VL: Politische Sozialisation [2 SWS / 2 LP] UE: Politisches Lernen in der Demokratie [2 SWS / 4 LP] SE: Ausgewählte Probleme politischer Bildung / politischen Lernens [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird empfohlen, das auf zwei Semester angelegte Modul mit der Belegung von Vorlesung und Übung zu beginnen und das Seminar im darauf folgenden Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung (2) Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 12/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils beginnend in einem Sommersemester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modulgruppe 7 „Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft“ Modul 7.3 „Wirtschaft, Politik und Arbeit“
Modulcode	03 140 0 07 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Überblick über Grundbegriffe und Theoriekonzepte des Themenbereichs Wirtschaft, Politik und Arbeit aus sozialwissenschaftlicher Perspektive; Bearbeitung von Grundlagentexten zu theoretischen und empirischen Forschungsarbeiten; ausgewählte Themen zur Vertiefung: z.B. Entstehung und Bedeutung von industrieller Macht und Herrschaft, Herrschaft und Partizipation in Unternehmensorganisationen. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnis von theoretischen und empirischen Forschungsarbeiten und -ergebnissen; Befähigung zur kritischen Analyse der Interdependenz von Wirtschaft, Politik und Arbeit. Fachliche Spezialisierung im Blick auf Personalplanung und -entwicklung, Planung und Beratung im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor. (3): Schlüsselqualifikationen: Gegenstandsbezogene analytische Kompetenz und soziale Kompetenz als Fähigkeit zu Perspektivenwechsel und zur Teamarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungs- und seminarartige Präsentationsformen kombiniert mit studentischer Gruppenarbeit VL: Einführung in Wirtschaft, Politik, Arbeit [2 SWS / 2 LP] UE: vertiefende/ergänzende Übung zur Vorlesung [2 SWS / 4 LP] SE: ausgewählte Themenfelder aus dem Bereich Wirtschaft, Politik und Arbeit [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird empfohlen, das auf zwei Semester angelegte Modul mit der Belegung von Vorlesung und Übung zu beginnen und das Seminar im darauf folgenden Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / als „Exportmodul“ für andere B.-A.-Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 12/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils beginnend in einem Wintersemester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modulgruppe 7 „Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft“ Modul 7.4 „Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel“
Modulcode	03 140 0 07 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Einführung zur historischen Entwicklung der Weltwirtschaft; Theoretische und empirische Aspekte von Globalisierung und Entwicklungspolitik; Dynamik, Stagnation und Regression von Ländern und Regionen; Schwerpunktbildung zu aktuellen Themen wie z.B. Globalisierung und Finanzkrisen; Armutsbekämpfung in der Peripherie. (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Befähigung zur theoriegestützten und empirisch fundierten Auseinandersetzungen mit dem Prozess der Globalisierung anhand von exemplarischen Fallstudien. Fachliche Spezialisierung im Blick auf Entwicklungshilfe und -politik, (3) Schlüsselqualifikationen: Gegenstandsbezogene analytische Kompetenz und soziale Kompetenz als Fähigkeit zu Perspektivenwechsel und zur Teamarbeit.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungs- und seminarartige Präsentationsformen kombiniert mit studentischer Gruppenarbeit VL: Einführung in die Theorie weltwirtschaftlicher Entwicklung [2 SWS / 2 LP] UE: Problemfeldanalyse des Globalisierungsprozesses [2 SWS / 4 LP] SE: Vertiefung der Problemfeldanalyse zu thematischen Schwerpunkten [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird empfohlen, das auf zwei Semester angelegte Modul mit der Belegung von Vorlesung und Übung zu beginnen und das Seminar im darauf folgenden Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften / Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung (2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur [12 LP] (3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 12/168.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils beginnend in einem Wintersemester
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulgruppe 8: Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft oder Vergleichende Kulturwissenschaft

8.1 Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft (18 LP)

Wahlkombination 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen“

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen“
Leistungspunkte	12 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“

Wahlkombination 2: Pflicht- und Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“
Leistungspunkte	12 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Wahlkombination 3: Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“ und Wahlpflichtmodul „Europäische Integration“

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Europäische Integration“
Leistungspunkte	12 LP
Anbietender Studiengang	„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

8.2 Wahlpflichtmodul Vergleichende Kulturwissenschaft (18 LP)

Modulbezeichnung	Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“
Leistungspunkte	18 LP
Anbietender Studiengang	„Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ / „Comparative cultural studies and study of religions“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Basismodul Gesellschaft, Kultur und Religion
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der StPO Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) muss in dem 4. Seminar (2 SWS), in dem ein ausgewähltes Thema wahlweise der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft, der Religionswissenschaft oder der Völkerkunde exemplarisch vertieft wird, ein Referat als Prüfungsleistung (4 LP) absolviert werden.

Für dieses Modul gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen das Modul angeboten wird. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

**Modulgruppe 9: Externe Wahlpflichtmodule - Ergänzende Perspektiven
(BWL, VWL, Psychologie, Rechtswissenschaften)**

Wahlkombination 1 : Betriebswirtschaftslehre (Einführung BWL + 2 weitere Module nach Wahl)

Modulbezeichnung	Einführung in die BWL (GBWL-EINF)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Betriebswirtschaftslehre“/„ Business Administration“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Einführung in die BWL: Konzeptionen, Institutionen, Unternehmensführung (KIU) (GBWL-EINF)

Modulbezeichnung	Absatzwirtschaft (GBWL-ABS)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Betriebswirtschaftslehre“/„ Business Administration“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Absatzwirtschaft (GBWL-ABS)

Modulbezeichnung	Bilanzen (GBWL-BIL)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Betriebswirtschaftslehre“/„ Business Administration“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Bilanzen (GBWL-BIL)

Modulbezeichnung	Entscheidung und Produktion (GBWL-EUP)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Betriebswirtschaftslehre“/„ Business Administration“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Entscheidung und Produktion (GBWL-EUP)

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Wahlkombination 2 : Volkswirtschaftslehre (Modul "Einführung in die VWL" + 2 Module nach Wahl)

Modulbezeichnung	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL-Einf)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Einführung Volkswirtschaftslehre (VWL-Einf)

Modulbezeichnung	Mikroökonomie (MIKRO)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Mikroökonomie (MIKRO)
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der StPO Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) besteht das Modul hier nur aus der Vorlesung und Übung Mikroökonomie I sowie der dazugehörigen 45-minütigen Klausur als Prüfungsleistung.

Modulbezeichnung	Makroökonomie I (MAKRO I)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Makroökonomie I (MAKRO I)

Modulbezeichnung	Institutionen- und Ordnungsökonomik (INST)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Institutionen- und Ordnungsökonomik (INST)

Modulbezeichnung	Wirtschaftspolitik (WIPOL)
Leistungspunkte	6 LP
Anbietender Studiengang	„Volkswirtschaftslehre“/„Economics“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Wirtschaftspolitik (WIPOL)

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Wahlkombination 3: Psychologie 18 LP

(Sozialpsychologie + Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie + Persönlichkeitspsychologie)

Modulbezeichnung	„Sozialpsychologie“
Leistungspunkte	9 LP
Anbietender Studiengang	„Psychologie“ mit dem Abschluss Diplom an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Sozialpsychologie GP-SP
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der DPO Psychologie mit dem Abschluss Diplom besteht das Modul hier nur aus zwei Vorlesungen. Die Modulprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die beiden aufeinander folgenden Vorlesungen schriftlich abgelegt und mit 4,5 LP gewichtet in die Modulnote eingehen.

Modulbezeichnung	„Entwicklungspsychologie“
Leistungspunkte	9 LP
Anbietender Studiengang	„Psychologie“ mit dem Abschluss Diplom an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Entwicklungspsychologie GP-EP
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der DPO Psychologie mit dem Abschluss Diplom besteht das Modul hier nur aus zwei Vorlesungen. Die Modulprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die beiden aufeinander folgenden Vorlesungen schriftlich abgelegt und mit 4,5 LP gewichtet in die Modulnote eingehen.

Modulbezeichnung	„Persönlichkeitspsychologie“
Leistungspunkte	9 LP
Anbietender Studiengang	„Psychologie“ mit dem Abschluss Diplom an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Persönlichkeitspsychologie GP-PP
Besonderes	Abweichend von der Modulbeschreibung in der DPO Psychologie mit dem Abschluss Diplom besteht das Modul hier nur aus zwei Vorlesungen. Die Modulprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die beiden aufeinander folgenden Vorlesungen schriftlich abgelegt und mit 4,5 LP gewichtet in die Modulnote eingehen.

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Wahlkombination 4a: Rechtswissenschaften: Öffentliches Recht (18 LP)

Wahlkombination 4b: Internationales Recht und Europarecht (18 LP)

Für diese beiden Themenbereiche im Umfang von 18 LP ergibt sich das Lehrangebot aus dem Angebot des Fachbereichs Rechtswissenschaften (FB 01) und ist mit dem Studienfachberater (§ 6 Abs. 2) abzustimmen.

Für diese Module gelten gemäß § 10 Abs. 3 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht

Modulbezeichnung	Modul 10 „Praxis- und Berufsfeldorientierung“						
Modulcode	03 140 0 10 00						
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften						
Leistungspunkte	12 LP						
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt:, Einblick in die berufliche Wirklichkeit (Organisationsstrukturen, Kennlernen beruflicher Rollen und Aufgaben) (2) Qualifikationsziel: Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Berufsperspektiven (3) Schlüsselqualifikationen: Soziale Kompetenz als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion eigener Praxiserfahrungen.						
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktikumsworkshop zur Vorbereitung; Berufspraktikum (mindestens 240 Std. in 8 Wochen) und „Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse“ zur Nachbereitung <table border="0"> <tr> <td>Praktikumsworkshop</td><td>[1 SWS / 2 LP]</td></tr> <tr> <td>Berufspraktikum</td><td>[8 Wo. / 8 LP]</td></tr> <tr> <td>Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse</td><td>[1 SWS / 2 LP]</td></tr> </table>	Praktikumsworkshop	[1 SWS / 2 LP]	Berufspraktikum	[8 Wo. / 8 LP]	Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse	[1 SWS / 2 LP]
Praktikumsworkshop	[1 SWS / 2 LP]						
Berufspraktikum	[8 Wo. / 8 LP]						
Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse	[1 SWS / 2 LP]						
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch						
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine; es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. oder dem 5. und 6. Semester zu absolvieren.						
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften						
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- mindestens 300ständiges Vollzeitpraktikum (i.d.R. 8 Wochen) - Erstellen eines Praktikumsberichts						
Noten	Die Prüfungsleistung wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.						
Turnus des Angebots	Berufspraktikum: kein Turnus Praktikumsworkshop: jedes Semester Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse: Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester						
Arbeitsaufwand	Workshop: 15 Stunden Praktikum: mind. 260 Stunden Praxis- und Berufsfeldbezogenen Analyse: 15 Stunden Anfertigung Praktikumsbericht:10 Stunden						
Dauer des Moduls	zwei Semester						

Modulbezeichnung	Modul 11 „Bachelorabschlussprüfung“
Modulcode	03 140 0 11 00
Studiengang	B.A. Sozialwissenschaften
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung (2) Qualifikationsziel: Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Bachelor-Arbeit (Bearbeitungszeitraum 12 Wochen): [12 LP]
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Modul 11) sind in der Regel Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 (LP) oder der Nachweis, dass mindestens 9 der 13 Teilprüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen der Module 1-7 bestanden worden sind.
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sozialwissenschaften
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten
Noten	Die Prüfungsleistungen werden nach dem Notenschema (1-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Prüfungsleistungen werden im Verhältnis 5/6 Bachelor-Arbeit zu 1/6 mündliche Prüfung zur Modulnote zusammengerechnet. Modulgewichtung für Gesamtnote: 18/168.
Turnus des Angebots	jedes Semester
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Anhang 2: Modulübersicht mit Leistungspunkten

Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	LP	Studien- und Prüfungsleistungen (Modulprüfung)
Modul 1	Einführung in den B.A. Sozialwissenschaften	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 2	Theorie und Geschichte der Sozialwissenschaften	8	20	Hausarbeit und Klausur
Modul 3	Sozialstrukturanalyse	8	18	Hausarbeit oder Klausur, zusätzlich Vortrag/Präsentation
Modul 4	Friedens- und Konfliktforschung	8	18	Hausarbeit oder Klausur, zusätzlich Vortrag/Präsentation
Modul 5	Methoden empirischer Sozialforschung	8	14	Hausarbeit und zwei Teilklausuren
Modul 6	Empirisches Lehrforschungsprojekt	4	14	Projektbericht und Präsentation
		42 SWS	96 LP	

Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaft (zwei Wahlpflichtmodule nach Wahl)

Modul 7.1	Arbeit und Geschlecht	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 7.2	Politische Sozialisation	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 7.3	Wirtschaft, Politik und Arbeit	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 7.4	Räumliche Soziologie	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
Modul 7.5	Globalisierung und gesellschaftlicher Wandel	6	12	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
		12 SWS	24 LP	

*Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft / Vgl. Kulturwissenschaften (Wahlpflichtmodul 8.1 **oder** 8.2)*

Modul 8.1	Politikwissenschaft: Basismodul + Vertiefungsmodul	10	18	nach den Anforderungen der externen Module
Modul 8.2	Vergleichende Kulturwissenschaft: Gesellschaft, Kultur, Religion	8	18	
		18 SWS	18 LP	

Ein externes Wahlpflichtmodul (ergänzende Perspektiven)

Modul 9	Externe Wahlpflichtmodule – ergänzende Perspektiven (VWL, BWL, Jura oder Psychologie)	X SWS	18	nach den Anforderungen der externen Module
		X SWS	18 LP	

Praxis- und Berufsfeldorientierung + Bachelorabschlussprüfung

Modul 10	Praxis- und Berufsfeldorientierung	8 Wochen	12	Praktikum + Praktikumsbericht
Modul 11	Bachelorabschlussprüfung	3 Monate	12	Bachelor-Arbeit + mündliche Prüfung
		---	24 LP	

SUMME			180 LP	
--------------	--	--	---------------	--

Anhang 3: Exemplarischer Muster-Studienverlaufsplan

Modul – Nr.:	LP	1. Semester (WiSe)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WiSe)	4. Semester (SoSe)	5. Semester (WiSe)	6. Semester (SoSe)
Modul 1	14	VL/UE/SE (6SWS/12LP)					
Modul 2	20	SE (4SWS/12 LP)	UE (4SWS/8LP)				
Modul 3	18		VL/UE (4SWS/6LP)	SE/SE (4SWS/12LP)			
Modul 4	18			VL/UE (4SWS/ 6LP)	SE/SE (4SWS/12LP)		
Modul 5	14	VL/UE (4SWS/6LP)	UE/UE (4SWS/8LP)				
Modul 6	14				ELP1 (2SWS/6LP)	ELP2 (2SWS/8LP)	
Modul 7a	12		VL/UE (4SWS/6LP)	SE (2SWS/6LP)			
Modul 7b	12					VL/UE (4SWS/6LP)	SE (2SWS/ 6LP)
Modul 8.1	18			Politik (4SWS/6LP)	Politik (6SWS/12LP)		
Modul 8.2	18			Kultur (4SWS/6LP)	Kultur (4SWS/12LP)		
Modul 9	18	Ergänzende externe Fachmodule über den Zeitraum vom 1. bis zum 6. Semester (je nach Angebot) optimal:				Extern Fach (xSWS/ 9LP)	Extern Fach (xSWS/ 9LP)
Modul 10	10		Workshop (1 SWS/2LP)		Berufspraktikum optimal zwischen 4. und 5. Semester (8LP)		Praxis- u. Berufsfeld-analyse (1SWS/2LP)
Modul 11	12						Bachelor-Arbeit + mündliche Prüfung (12LP)
Leistungs-punkte (LP)	180	Ø 30	Ø 30	Ø 30	Ø 33	Ø 28	Ø 29

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Sozialwissenschaften absolvieren gemäß § 8 der Bachelor-Ordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum (Modul 10).
- (2) Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es schließt mit einem Praktikumsbericht ab.
- (3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Soziologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

- (1) Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Sozialwissenschaften und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt: Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen der Stadt- und Regionalplanung, Einrichtungen der Arbeitsverwaltung, akademische, halböffentliche und private Forschungsinstitutionen und -anstalten, Verlage, Redaktionen und andere Medieneinrichtungen, Interessenverbände, Kirchen, Parteien, Kammern, Gewerkschaften usw., soziale und Wohlfahrts-Einrichtungen, Einrichtungen der Entwicklungshilfe und -politik.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das in Modul 10 vorgesehene Berufspraktikum zwischen den Vorlesungszeiten des vierten und fünften Semesters zu absolvieren. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens 260 Stunden in ca. 8 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen. Ausnahmen sind durch den/die Praktikumsberater/in zu genehmigen.

§ 5 Anerkennung von Praktika

Der/die Praktikumsberater/in kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den B.A.-Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Leistungsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums setzt die Teilnahme an den Ver-

anstaltungen zur Vor- und Nachbereitung voraus und wird von dem/der Praktikumsberater/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 6-10 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle:

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Praktikumsberater/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor. Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

(b) Kurzinformation, die Auskunft gibt über:

Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle und Dauer des Praktikums (in Stunden).

(c) Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.